| basleradvokat:innen |

advokatur | notariat |

Falknerstrasse 3 CH-4001 Basel

eMail: kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch

T +41 61 260 92 00 F +41 61 260 92 01

info@bs-advo.ch www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen im Anwaltsregister

PER PRIVASPHERE EGOV

Obergericht des Kantons Zürich Hirschengraben 13/15 8023 Zürich

Basel, den 2. April 2024

Betrifft: Berufungsverfahren i.S.

Antrag auf öffentliche Urteilsverkündung

Geschäfts-Nr.: SB230188

Sehr geehrter Herr Präsident

In rubrizierter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre eben erhaltene E-Mail, mit welcher Sie meinen Antrag auf Abbietung der Urteilseröffnung von heute um 15:00 Uhr sowie die Noveneingaben zwecks Einbezug in die Urteilsberatung wiedererwägungsweise gutgeheissen haben, wofür ich Ihnen bestens danke. Gleichzeitig haben Sie den Parteien die Vorladung zur mündlichen, öffentlichen Urteilseröffnung ersatzlos abgenommen.

Diesbezüglich möchte ich – um Missverständnisse zu vermeiden – klarstellen, dass ich mit den gestellten Anträgen vom 1. und 2. April 2024 nicht etwa auf eine öffentliche Urteilsverkündigung verzichtet, sondern vielmehr den Antrag gestellt habe, dass unter Berücksichtigung der eingegebenen Noven die Urteilsfindung erneut zu beraten und hernach ein Urteil öffentlich zu verkünden ist.

René Brigger* Advokat rb@bs-advo.ch

Dr. Stefan Grundmann**
Advokat & Notar, LL.M.
sg@bs-advo.ch

Eva Jaqueira Advokatin ej@bs-advo.ch

Martin Lutz***
Advokat
ml@bs-advo.ch

Dr. Andreas Noll Advokat an@bs-advo.ch

Meret Rehmann Advokatin mr@bs-advo.ch

lic. phil. Constanze Seelmann Advokatin cs@bs-advo.ch

- auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht
- auch Fachanwalt SAV Erbrecht
- auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Vor diesem Hintergrund beantrage ich Ihnen hiermit,

dass das Urteil i.S. mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen sei.

Zur **Begründung** verweise ich auf Art. 405 Abs. 1 i.V.m. Art. 351 Abs. 3 i.V.m. Art. 84 Abs. 1 StPO. Ein Wechsel in das schriftliche Verfahren setzt in casu die Zustimmung der Parteien voraus (Art. 406 Abs. 2 StPO). Schon aus den Eingaben vom 1. und vom 2. April 2024 sowie aus der vorliegenden Eingabe ergibt sich eindeutig, dass der Berufungskläger mit einem Wechsel in das schriftliche Verfahren **nicht einverstanden** war und auch nach wie vor nicht ist.

Im Übrigen hält **Art. 6 Ziff. 1 EMRK** klar fest, dass das gerichtliche Verfahren öffentlich ist, was expressis verbis auch die Urteilseröffnung beschlägt. Eine schriftliche Eröffnung würde daher auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzen.

Gerne erwarte ich die Kontaktname des Gerichts zwecks Vereinbarung eines Termins für die mündliche Urteilseröffnung.

Mit der Bitte um Gutheissung der gestellten Anträge sowie besten Dank für Ihre Bemühungen verbleibe ich einstweilen

Hochachtungsvoll

Dr. Andreas Noll, Advokat Fachanwalt SAV Strafrecht

Indras N_